

## Antrag auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen

(L.G. 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung und II. Kapitel der Gemeindeverordnung über das Verwaltungsverfahren und über den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 69/94 vom 28.11.1994 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)

Der/Die unterfertigte

geboren in

am

wohnhaf in

in seiner/ihrer Eigenschaft als<sup>1</sup>

mit folgenden elektronischen Kontaktdaten

### BEANTRAGT

Einsichtnahme     Ausstellung von einfachen Kopien     Ausstellung von beglaubigten Kopien

folgender Verwaltungsakte:

### AUS FOLGENDEN GRÜNDEN

und ersucht um Übermittlung dieser Verwaltungsakten

an die oben angeführten elektronischen Kontaktdaten

an \_\_\_\_\_  
(Adresse angeben)

### SEKRETARIATSGEBÜHREN

gemäß Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 471 vom 18.11.2020 von **€ 20,00**

IBAN: IT13 U060 4511 6190 0000 0012 660

Ort und Datum

Unterschrift<sup>2</sup>

Genehmigt am

Der/Die Verantwortliche des Dienstes

Gemäß und für die Zweck der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: <https://www.niederdorf.eu/de/Verwaltung/Web/Datenschutz> oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

<sup>1</sup> Ausfüllen, wenn der Antrag als gesetzl. Vertreter eines Vereins, einer juristischen Person usw. gestellt wird.

<sup>2</sup> Bei eigenhändiger Unterschrift ist der Antrag vor dem Beamten zu unterschreiben oder bereits eigenhändig unterschrieben zusammen mit einer nicht beglaubigten Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners elektronisch oder auf anderem Wege der Verwaltung zukommen zu lassen. Im Falle von digitaler Signatur des Antrags oder Identifizierung des Antragstellers mittels SPID ist das Beilegen einer Bildkopie eines Ausweisdokuments nicht erforderlich und es ist ausreichend den Antrag der Verwaltung elektronisch zukommen zu lassen.